Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3316

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5464/65

Bonn, den 24. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige forstwirtschaftliche Tätigkeiten

eine Änderung des Allgemeinen Programms des Rats zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. April 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen forstwirtschaftlichen Tätigkeiten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 54 Absatz 2 und 3 und 63 Absatz 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV C,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt V C,

gestützt auf die Änderung des Zeitplans der Allgemeinen Programme [3]) vom . . . . . .

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem geänderten Zeitplan der Allgemeinen Programme ist die Aufhebung jeder diskriminierenren Behandlung auf Grund der Staatsangehörigkeit auf dem Gebiet der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung (Hauptgruppe 02 — CITI) [4]) für den Zeitraum zwischen dem Ablauf des zweiten Jahres und dem Ende der zweiten Stufe der Übergangsperiode vorgesehen.

Zur Erzeugertätigkeit auf dem Gebiet der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung gehört auch der Verkauf der Erzeugnisse des Betriebes durch den Erzeuger, obwohl die Beschränkungen des Großhandels mit diesen Erzeugnissen sowie die Beschränkung der Vermittlertätigkeit im Handel schon durch die Richtlinien des Rats Nr. 64/223 und 64/222 vom 25. Februar 1964 aufgehoben wurden [4]).

Auf einige forstwirtschaftliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die von forstwirtschaftlich tätigen Personen als Nebentätigkeiten ausgeübt werden, wird diese Richtlinie nicht angewandt, da diese Tätigkeiten zu anderen Abteilungen der CITI gehören und deshalb in anderen Richtlinien des Rats behandelt werden. Zu diesen besagten Tätigkeiten gehören insbesondere:

— Arbeiten von Sägewerken, gleichgültig ob diese im Wald errichtet wurden oder nicht (Gruppe 251 der CITI) [5]);

— Infrastrukturarbeiten besonders hinsichtlich Bau und Unterhaltung von Forstwegen, Seilbahnen und Holzrutschen (Gruppe 400 der CITI) [6]);

— Dienstleistungen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Art (Hauptgruppe 01 der CITI) [7]);

— Großhandel [8]) oder Einzelhandel [9]) mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (Hauptgruppe 61 der CITI)

die jedoch nach der Definition der Gruppe 400 der CITI, auf die das Allgemeine Programm verweist, ausdrücklich nicht zu der Gruppe 400 gehören, sondern zu dem Zweig, der hauptsächlich Bau-, Reparatur- und Abbruchsarbeiten betrifft, wenn diese Arbeiten vom Personal eines einem anderen Zweig zugehörigen Betriebes als Nebentätigkeit und für Rechnung dieses Unternehmens ausgeführt werden.

Gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit müssen die Beschränkungen hinsichtlich der Befugnis, Berufsorganisationen beizutreten, aufgehoben werden, soweit die berufliche Tätigkeit des Betreffenden die Ausübung dieser Befugnis mit sich bringt.

Wenn der Leistungserbringer seine Leistung im Staat des Leistungsempfängers erbringt, darf die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs nicht die Ver-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ...

[4]) Nach der Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activités économiques, erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Etudes statistiques, Série M, Nr. 4, rev. 1, New York 1958.

[5]) Richtlinie des Rats Nr. 64/429 vom 7. Juli 1964, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 23. Juli 1964, Seite 1880

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...

[7]) Richtlinie des Rats Nr. 65/1 vom 14. Dezember 1964, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 1 vom 8. Januar 1965, Seite 1

[8]) Richtlinie des Rats Nr. 64/223 vom 25. Februar 1964, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4. April 1964, Seite 863

[9]) Dem Rat vorgelegter Entwurf

pflichtung enthalten, daß der Leistungserbringer die Bedingungen erfüllen muß, denen die Personen, die sich in diesem Staat niedergelassen haben, nur wegen des ortsgebundenen und dauernden Charakters ihrer Tätigkeit in diesem Staat genügen, wie die Eintragung im Handelsregister oder der Beitritt zu bestimmten Berufsvereinigungen in einigen Mitgliedstaaten bei Vorliegen bestimmter Umstände. Wegen des unterschiedlichen Systems der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs ist in der Richtlinie festzulegen, was in der Kategorie, die die Einreise des Leistungserbringers in den Staat des Leistungsempfängers voraussetzt, unter Dienstleistungen zu verstehen ist.

Die Gleichstellung der Gesellschaften mit den natürlichen Personen, denen die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr zugute kommt, ist nur von den in Artikel 58 des Vertrags vorgesehenen Bedingungen und gegebenenfalls vom Vorhandensein einer tatsächlichen und dauerhaften Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates abhängig. Infolgedessen darf die Vergünstigung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für diese Gesellschaften nicht von einer weiteren Bedingung abhängig gemacht werden, insbesondere nicht von einer besonderen Genehmigung zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die von den nationalen Gesellschaften nicht verlangt wird.

Die Behandlung der Arbeitnehmer, die den Leistungserbringer begleiten oder für Rechnung des Leistungserbringers tätig werden, richtet sich nach den Vorschriften, die auf Grund der Artikel 48 und 49 des Vertrags erlassen wurden.

Die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für alle durch die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr begünstigten Personen wurden in zwei Richtlinien geregelt, die der Rat am 25. Februar 1964 beschlossen hat [10]).

Zur Aufhebung der Beschränkungen hinsichtlich der Ernte, der Vorbereitung für den Verkauf und den Verkauf von Holz erscheint es erforderlich, eine längere Frist als auf dem in dieser Richtlinie behandelten anderen Gebiete einzuräumen, um den in einigen Mitgliedstaaten zu der vom Rat am . . . . . beschlossenen Änderung des Allgemeinen Programms aufgeworfenen Bedenken Rechnung zu tragen.

Der Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. November 1962 [11]), wonach Werkzeuge, Instrumente und Geräte . . . . ., die vorübergehend aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, um dort zur Ausführung von Arbeiten verwendet zu werden, der Vorzugsbehandlung der vorübergehenden Einfuhr unterliegen, wenn die Aufenthaltsdauer im einführenden Mitgliedstaat sechs Monate nicht überschreitet, kommt für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet der Forstwirtschaft und Holzgewinnung eine besondere Bedeutung zu.

[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4. April 1964, Seite 845/850

[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 30. November 1962

Die Gemeinschaftseinrichtungen planen eine Koordinierung der nationalen Forstwirtschaftspolitik. Die Herstellung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs stellt einen bedeutenden Beitrag zu dieser Koordinierung dar.

Schließlich wird die Herstellung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, besonders auf dem Gebiete der technischen Hilfe und der Verwendung von Giften oder anderen gefährlichen Substanzen durch die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen, Bescheinigungen und anderen Nachweisen und durch die Koordinierung bestimmter nationaler Regelungen erleichtert. Hierzu sind später Richtlinien zu erlassen. —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die in der Hauptgruppe 02, Gruppe 021 und 022 in Anlage II des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aufgeführten selbständigen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forstwirtschaft und Holzgewinnung.

2. Bei der Anwendung der Richtlinie ist unter Forstwirtschaft der in der Gruppe 021 der Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique (erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Etudes statistiques, Série M, Nr. 4, rev. 1, New York 1958) enthaltene Tätigkeitsbereich zu verstehen, d. h. hauptsächlich:

a) Forstwirtschaftliches Eigentum,

b) Ernte, Vorbereitung für den Verkauf und Verkauf von Saatgut,

c) Baumschularbeiten, Vorbereitung für den Verkauf und Verkauf des Pflanzgutes,

d) Aufforstungs- und Wiederaufforstungsarbeiten,

e) Arbeiten zur Unterhaltung und zum Schutz des Waldes,

f) Ernte, Vorbereitung für den Verkauf und Verkauf der Produkte des Waldes außer dem Holz selbst,

g) Holzkohlenherstellung im Wald,

h) Technische Hilfe und forstwirtschaftliche Gutachten, soweit sie sich auf die oben erwähnten Tätigkeiten beziehen.

Zu dieser Gruppe von Tätigkeiten gehören auch die Arbeiten zur Holzgewinnung, die der Eigentümer eines forstwirtschaftlichen Betriebes auf seinem Grund und Boden vornimmt oder die für seine Rechnung sein Personal ausführt.

3. Als Holzgewinnung im Sinne der Richtlinie gilt der in der Gruppe 022 der Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique (erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Etudes statistiques, Série M, Nr. 4, rev. 1, New York 1958) aufgeführte Tätigkeitsbereich, d. h. hauptsächlich:

a) Ernte, Vorbereitung für den Verkauf und Verkauf von Holz,

b) Technische Hilfe und forstwirtschaftliche Gutachten, soweit sie die unter a) erwähnten Tätigkeiten betreffen.

Zu dieser Gruppe von Tätigkeiten gehören auch die Bau-, Reparatur- und Abbruchsarbeiten, die der Inhaber eines Forstbetriebes als Nebentätigkeit ausübt, oder die er für seine Rechnung durch sein Personal ausführen läßt, weil sie für den Betrieb notwendig sind, insbesondere: die Errichtung von Holzrutschen, von Drahtseilanlagen, die Unterhaltung von Forstwegen, die Errichtung von Schutzhütten und Unterkünften für die Waldarbeiter.

4. Eine Einzelaufstellung der verschiedenen unter die einzelnen Unterabschnitte der Absätze 2 und 3 fallenden Tätigkeiten ist in der Anlage zu dieser Richtlinie enthalten.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen:

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie die Inländer im Aufnahmeland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) In der Bundesrepublik Deutschland:

— durch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen der Tätigkeiten auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung (Gewerbeordnung § 55 d vom 5. Februar 1960; Verordnung vom 30. November 1960);

— durch eine Bedürfnisprüfung bei der Erteilung der Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von Privatpersonen sowie durch Beschränkungen des Geltungsbereichs (§ 55 Buchstabe d) Gewerbeordnung in der Fassung vom 5. Februar 1960; Verordnung vom 30. November 1960);

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für die Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im Inland (§ 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktiengesetz);

b) in Belgien:

— durch das Erfordernis einer „carte professionnelle" (arrêté royal Nr. 62 vom 16. November 1939, arrêté ministériel vom 17. Dezember 1945 und arrêté ministériel vom 11. März 1954);

— durch das Erfordernis, daß der Begünstigte die belgische Staatsangehörigkeit besitzen muß, oder hinsichtlich einer Gesellschaft durch das Erfordernis, daß mindestens $^2/_3$ des Gesellschaftskapitals belgisches Kapital sein muß, damit die Gesellschaft als zugelassenes Unternehmen anerkannt wird oder damit sie in den Staatswäldern, den Gemeindewäldern und in den Wäldern, die öffentlichen Einrichtungen gehören, Arbeiten ausführen kann, soweit diese Arbeiten staatlich subventioniert sind (Arrêté-loi vom 3. Februar 1947 — Arrêté des Regenten vom 29. März 1947 — Arrêté ministériel vom 31. März 1947).

c) in Frankreich:

— durch das Erfordernis, daß Ausländer eine „carte professionnelle d'exploitant agricole" oder eine besondere Gewerbegenehmigung besitzen müssen (Dekret Nr. 54—72 vom 20. Januar 1954 und — Arrêté ministériel vom 31. März 1947);

— durch das Erfordernis einer „carte spéciale d'étranger" (décret-loi vom 12. November 1938; loi vom 8. Oktober 1940);

d) Luxemburg:

— durch die begrenzte Geltungsdauer der Ausländer nach Artikel 21 des luxemburgischen Gesetzes vom 2. Juni 1962 erteilten Genehmigungen;

— durch das Versagen von Steuernachlaß wegen außergewöhnlichen Belastungen und Sonderausgaben für Ausländer mit Aufenthalt im Ausland (Steuergesetz).

3. Die Mitgliedstaaten sorgen besonders dafür, daß:

a) die Begünstigten bei der Ausführung der Arbeiten auf ihrem Hoheitsgebiet unter den gleichen Bedingungen wie ihre eigenen Staatsangehörigen:

— die zu diesem Zweck vorgesehenen verschiedenen Arten von Krediten, Beihilfen und Zuschüssen erhalten,

— in den Genuß der üblichen Steuervergünstigungen kommen;

b) die Begünstigten alle privatrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Verträge zur Ausübung

ihrer beruflichen Tätigkeit unter den gleichen Bedingungen wie ihre eigenen Staatsangehörigen abschließen können; hierzu gehören auch die Unterbreitung diesbezüglicher Angebote und die Beteiligung als Vertragspartner oder als Zulieferer;

c) falls in ihrem Hoheitsgebiet die Ausführung bestimmter Arbeiten, besonders der Umgang mit gefährlichen oder gifthaltigen Stoffen, von einer Sondergenehmigung für den Unternehmer abhängig gemacht wird, die Begünstigten diese Sondergenehmigung ohne größere Schwierigkeiten als ihre eigenen Staatsangehörigen beantragen und erhalten können.

Artikel 4

1. Zum freien Dienstleistungsverkehr gehört, daß die Begünstigten in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ansässig sind, die verschiedenen vorbereitenden Tätigkeiten ausüben können, die für ihre Leistungserbringung notwendig sind, insbesondere die Schaffung eines Kundenkreises durch Werbung und Marktsondierung und der Abschluß von Verträgen.

2. Zur Erbringung ihrer Leistungen im Land des Leistungsempfängers üben die Begünstigten ihre Tätigkeit, ohne sich niederzulassen, während eines der Art der erbrachten Leistung entsprechenden Zeitraums zeitweilig aus, wobei der Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat verbleibt.

Der Leistungserbringer kann dennoch im Aufnahmestaat — wie dessen eigene Staatsangehörige — bewegliche und unbewegliche Sachen, die er zur Erbringung seiner Leistung benötigt, erwerben, mieten, in Gebrauch nehmen und veräußern, ohne daß die Gesamtheit dieser Sachen eine ortsgebundene oder dauernde Einrichtung im Sinne einer Zweigniederlassung oder Agentur sein darf.

3. Der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, kann für diese Leistungen vom Leistungserbringer verlangen, daß er Unterlagen zum Nachweis des Zeitpunktes beibringt, zu dem er seine berufliche Tätigkeit in diesem Land aufgenommen hat. Erbringt der Leistungserbringer Leistungen für mehrere Leistungsempfänger, so muß jede Dienstleistung oder Dienstleistungsgruppe einzeln angegeben werden.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Begünstigten unter denselben Bedingungen wie die Inländer den Berufsorganisationen beitreten und im Handelsregister eingetragen werden können, besonders wenn die Ausübung einer in Artikel 2 genannten Tätigkeit oder die Gewährung der damit zusammenhängenden Rechte und Befugnisse von einem solchen Beitritt oder einer solchen Eintragung abhängig ist.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen können die Begünstigten jedoch zum oben erwähnten Beitritt oder zur oben erwähnten Eintragung nur gezwungen werden, wenn die Erbringung der Dienstleistung oder der Dienstleistungen länger als 90 Tage je Kalenderjahr dauert.

2. Im Falle der Niederlassung umfaßt das Beitrittsrecht auch das Recht, in diesen Organisationen durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn diesen Organisationen durch Rechtsvorschriften hoheitliche Aufgaben übertragen wurden. Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zur Handelskammer diesen Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

Artikel 6

1. Werden in einem Mitgliedstaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme und Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder wird nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieser Staat bei den Begünstigten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen, die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

2. Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

3. Die gemäß den Absätzen (1 und 2) ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb der folgenden Fristen nachzukommen:

a) bei den in Artikel 2 Absatz 2 und in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) genannten Tätigkeiten: binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie;

b) bei den in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Tätigkeiten: binnen sechs Monaten nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist.

2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am .....

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

Tätigkeiten, die unter Buchstabe a) bis h) des Artikels 2 Absatz 2 und unter Buchstaben a) und b) des Artikels 2 Absatz 3 fallen

Absatz 2

Buchstabe a)

Forstwirtschaftliches Eigentum

Das ist Eigentum und Besitz von bewaldeten Parzellen, Waldstücken oder forstwirtschaftlichen Böden mit dem Ziel, sie gegebenenfalls einem Erwerbszweck zuzuführen.

Buchstabe b)

Ernte, Vorbereitung für den Verkauf und Verkauf von Saatgut

Alle Arbeiten, seien sie von Hand oder mit mechanischen Hilfsmitteln ausgeführt, die mit der Ernte und der Behandlung der für den Anbau bestimmten Früchte und des Saatgutes von Nadel- und Laubbaumarten zusammenhängen bis zum Verkauf.

Buchstabe c)

Baumschularbeiten, Vorbereitung für den Verkauf und Verkauf des Pflanzgutes

Alle Arbeiten, seien sie von Hand oder mit mechanischen Hilfsmitteln durchgeführt, die mit dem Anbau forstwirtschaftlichen Pflanzgutes der Nadel- und Laubbaumarten zusammenhängen bis zum Verkauf.

Buchstabe d)

Alle mit Arbeiten zur Aufforstung und Wiederaufforstung zusammenhängenden Arbeiten

Alle mit der Bodenvorbereitung für natürliche Regenerierung, Aufforstung, künstliche Wiederaufforstung oder Pflanzungen außerhalb des Waldverbandes zusammenhängenden Arbeiten von Hand oder mit mechanischen oder chemischen Hilfsmitteln; alle mit dem Einsäen von Saatgut oder dem Einpflanzen von Pflanzgut für natürliche Regenerierung, Aufforstung, Wiederaufforstung oder Pflanzungen außerhalb des Waldverbandes zusammenhängenden Arbeiten von Hand oder mit mechanischen Hilfsmitteln;

alle mit der Pflege der Sämlinge oder Pflanzungen in Waldstücken oder außerhalb des Waldes während der ersten Jahre zusammenhängenden Arbeiten von Hand oder mit mechanischen oder chemischen Hilfsmitteln.

Buchstabe e)

Arbeiten zur Unterhaltung und zum Schutz des Waldes

Alle laufenden Unterhaltungsarbeiten im Wald wie: Gestrüppentfernung und -aussäuberung; im allge-

meinen unverkäufliche Läuterungs- und Verziehprodukte;

alle Pflanzenschutzbehandlungen von Hand oder mit mechanischen Hilfsmitteln, von Land- oder Luftfahrzeugen aus, durch die Schädlinge aller Art des Saat- und Pflanzengutes, der Bäume und sonstigen Waldpflanzen sowie im Boden, im Wasser, in der Luft, in Gebäuden und auf gelagerten Produkten auftretende Schädlinge bekämpft und Schäden durch diese Schädlinge vermieden werden;

alle Arbeiten von Hand oder mit mechanischen Hilfsmitteln, von Land- oder von Luftfahrzeugen aus zur Verhütung oder Bekämpfung von Waldbränden;

alle Arbeiten von Hand oder mit mechanischen Hilfsmitteln zum Schutze des Waldes vor Schäden, die vom Menschen und von Tieren angerichtet werden, beispielsweise Errichtung und Instandhaltung von Zäunen und Warnschildern.

Buchstabe f)

Ernte, Vorbereitung für den Verkauf und Verkauf der Produkte des Waldes außer dem Holz selbst

Alle Arbeiten von Hand oder mit mechanischen Hilfsmitteln, die mit der Ernte, der Lagerung, der Aufmachung und dem Verkauf der Produkte des Waldes außer dem Holz selbst und unter Ausschluß des Saatgutes und des Pflanzgutes zusammenhängen, insbesondere: Harz, Primär- und Sekundärringe, Waldfrüchte und -pilze, Reisig, Laub, Zapfen, Zierfrüchte und -moose, Streu, Farnkräuter, Heidekraut, Weidenruten.

Buchstabe g)

Holzkohlenherstellung im Wald

in Meilern oder Öfen, sortieren allgemein oder nach Größenklassen, Verpacken, Verladen und Verkauf.

Absatz 3

Buchstabe a)

Gewinnung, Vorbereitung für den Verkauf und Verkauf von Holz

Alle mit der Gewinnung, der Vorbereitung für den Verkauf und dem Verkauf von Holz zusammenhängenden Arbeiten von Hand oder mit mechanischen Hilfsmitteln, insbesondere:

- Markierung der Schläge,
- Ausmessen, Schätzen und Verkauf von ungeschlagenem Holz,
- Fällen, Ausästen und Entrinden,
- Ausmessen und Verkauf von beschlagenem, unbehauenem Holz,
- Behauen und Schichten nach Raummetern, Sonderbehandlung der Furnierblöcke, Behauen von Masten, Pfählen, Eisenbahnschwellen, Grubenholz,
- Ausmessen, Sortieren nach Größenklassen, Abfuhr mit Pferden, Zugmaschinen, Schwebebahnen, Schlitten oder Flößen und Verkauf von sortiertem oder unsortiertem rohen Holz,
- Errichtung von Verladerampen,
- Verladen, Lagerung, Versand,
- Fällen, Sortieren nach Größenklassen und Verkauf von Weihnachtsbäumen.

Absatz 2

Buchstabe h)

Absatz 3

Buchstabe b)

Technische Hilfe und forstwirtschaftliche Gutachten

für Personen und Körperschaften, die eine forstwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Betriebstechnik,
- Betriebsführung, Bewirtschaftungs- und Ausbauplanung,
- Nutzung und Vorbereitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Verkauf,
- Betriebsorganisation, forstwirtschaftliches Rechnungswesen,
- Flurbereinigung, Bildung von Zusammenschlüssen, Verbänden und Genossenschaften,
- Verschiedene Gutachten (Arbeiten, Schläge, Schäden, usw.).

Vorschlag einer Änderung des Allgemeinen Programms des Rats zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV C und E und die Anlagen II und IV,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

und gestützt auf die Entschließung des Rates über die beschleunigte Durchführung des Allgemeinen Programms, insbesondere auf Absatz b [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Abschnitt IV, dem Zeitplan des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, ist für den Zeitraum zwischen Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe und dem Ende der Übergangsperiode die Beseitigung jeder diskriminierenden Behandlung auf Grund der Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Niederlassung zu selbständigen Tätigkeiten auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung vorgesehen (Hauptgruppe 02 CITI);

gemäß Abschnitt V C des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs ist dieser Zeitplan auf die Beseitigung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Holzgewinnung ebenfalls anwendbar;

die Lage der Forstwirtschaft in der Gemeinschaft ist durch eine defizitäre Holzgewinnung, durch hohe Kosten der Betriebsführung und Bewirtschaftung und in bestimmten Mitgliedstaaten dadurch charakterisiert, daß den Flächen mit unrentablem Niederwald eine erhebliche Bedeutung zukommt. Um diese Schwierigkeiten abzumildern, arbeitet man zur Zeit an einer Koordinierung der Forstwirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, und die vorzeitige Beseitigung der Beschränkungen auf dem Gebiete der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Tätigkeit zur Holzgewinnung kann wesentlich zu dieser Koordinierung beitragen;

einerseits ist es schwierig, zwischen der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft eine saubere Unterscheidung zu treffen, besonders, wenn es sich um den Anbau von schnellwüchsigen Baumarten auf Ackerböden handelt. Andererseits sind die Produktionsmethoden, die Betriebsführungsmethoden und die Schutzmaßnahmen oft gleich, besonders wenn es sich um landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Baumschulen handelt. Bestimmte Betriebseinheiten besitzen sowohl landwirtschaftliche als auch forstwirtschaftliche Parzellen, und es wäre unlogisch, hinsichtlich der erstgenannten unter Ausschluß der letztgenannten den freien Dienstleistungsverkehr (wie es in der Richtlinie des Rates Nr. 65/1 vom 14. Dezember 1964 bestimmt ist) [4]) zuzulassen,

folglich ist es zweckmäßig, die Tätigkeiten auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung aus Anlage IV in Anlage II zu übertragen; —

HAT FOLGENDE ÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN PROGRAMMS ZUR AUFHEBUNG DER BESCHRÄNKUNGEN DER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT BESCHLOSSEN:

Einziger Artikel

Die Anlagen zum Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit werden wie folgt geändert:

In der Anlage IV wird folgende Verweisung gestrichen und in die Anlage II eingefügt:

„02	Forstwirtschaft und Holzgewinnung
021	Forstwirtschaft
022	Holzgewinnung"

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 46

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 1 vom 8. Januar 1965, Seite 1

Begründung

des Vorschlags für eine Änderung des Allgemeinen Programms und des Richtlinienvorschlags

In den vom Rat am 18. Dezember 1961 beschlossenen Allgemeinen Programmen zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs [1]) ist vorgesehen, daß zugunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Aufnahme und Ausübungsbeschränkungen hinsichtlich der Tätigkeiten auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung auf Grund der Staatsangehörigkeit in dem Zeitraum zwischen Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe und dem Ende der Übergangsperiode beseitigt werden.

Die Kommission unterbreitet gemäß Artikel 54 Absatz 1 des Vertrages und gemäß der Entschließung des Rats über die beschleunigte Durchführung des Allgemeinen Programmes [2]) dem Rat ihren Vorschlag zur Übertragung der obenerwähnten Tätigkeiten aus Anhang IV in Anhang II (Zeitplan) des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit. Der Rat muß gemäß dieser Vorschrift, bevor er einstimmig entscheidet, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament anhören.

Die Kommission unterbreitet gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Vertrages dem Rat seinen Richtlinienvorschlag, damit die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr hinsichtlich der Tätigkeiten auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung verwirklicht werden kann, sobald obige Bestimmung angenommen ist. Gemäß diesem Artikel muß der Rat, bevor er mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament anhören.

I

1. Die Lage der Forstwirtschaft in der Gemeinschaft

21,6 v. H. des Gebiets der Gemeinschaft ist mit Wald bedeckt, das sind mehr als 25 Millionen Hektar. Hinsichtlich der Aufteilung nach Quantität und Qualität bestehen in den verschiedenen Ländern der EWG beträchtliche Unterschiede, da der Aufforstungssatz in Luxemburg 32 v. H., in der Bundesrepublik Deutschland 28 v. H. und in den Niederlanden lediglich 7,7 v. H. beträgt. Ebenso bestehen je nach den Regionen Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung und der besonderen Merkmale des Waldes, da die derzeitige Situation sich im Laufe der Jahrhunderte sowohl unter dem Einfluß von Umweltbedingungen als auch unter dem Einfluß von verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten herausgebildet hat. In vielen Ländern gibt es noch große Flächen Mittelwald und Niederwald, für den die wirtschaftlichen Absatzmöglichkeiten immer unsicherer werden.

In allen Ländern der Gemeinschaft ist die Holzerzeugung hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Produktion und des Holzmarktes defizitär. Sie müssen zur Deckung ihres Bedarfs auf die Einfuhr zurückgreifen. Dieses Defizit, das im Jahre 1961 für Rohholz und Schnittholz 29 Millionen m^3 Rohholz und für eingeführtes Faserholz und Papier nahezu 18 Millionen Raummeter Rohholz betrug, muß durch wachsende Einfuhr von bearbeiteten oder halbbearbeiteten Erzeugnissen ausgeglichen werden, da die traditionellen Holzausfuhrländer hinsichtlich der Ausfuhr ihrer Rohstoffe immer zurückhaltender werden.

Da die Holzknappheit sich künftig noch steigern wird, muß die Forstwirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten koordiniert und ihre Anstrengungen verstärkt werden, um so den Waldbestand zu vergrößern und die Produktivität und die Rentabilität der Wälder zu erhöhen. Zu diesem Zweck müssen zahlreiche unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden, besonders auf dem Gebiete der Aufforstung von Ödland und Randgrundstücken, der Umwandlung von Niederwäldern, der Mechanisierung der Waldarbeiten, der Intensivierung der technischen Hilfe und der umfassenden Unterrichtung der Eigentümer kleinerer Waldbestände, denen eine Umstellung nahegelegt werden muß.

2. Die Folgen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs

Die Beseitigung der auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Beschränkungen kann im Bereich der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung nur günstige Wirkungen zur Folge haben. Ein wachsender Wettbewerb in den Berufen, die sich der Erhaltung des Waldes widmen (Baumschulinhaber, Berufe, die sich mit der Wiederaufforstung befassen, Unternehmer, die sich mit der Erhaltung und dem Schutz des Waldes oder der Holzgewinnung befassen) muß nämlich zu einer Qualitätsverbesserung und zu einer Kostenverminderung hinsichtlich der Arbeiten oder der Dienstleistungen führen. Die Tendenz zu einer verstärkten Mechanisierung einiger Arbeitsvorgänge, die ihre Rechtfertigung in den hohen Lohnkosten und in dem Arbeitskräftemangel findet, wird verstärkt werden, weil sich der Kundenkreis des Unter-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seiten 36 und 32

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 46

nehmers erweitert, der die Arbeiten maschinell ausführt.

Da die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr einen wesentlichen Faktor für die Schaffung der Voraussetzungen eines rationelleren Forstbetriebes darstellen, hielt es die Kommission für zweckdienlich, dem Rat eine Beschleunigung hinsichtlich des urspünglich aufgestellten Zeitplanes vorzuschlagen. Außerdem ist es schwierig, zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft klar zu unterscheiden. Die Forstwirtschaft bemüht sich, wenn es Boden und Klimabedingungen erlauben, um den intensiven Anbau schnellwüchsiger Baumarten, der die gleiche Pflege und Anbaumethoden — Pflügen, Düngen, Schädlingsbekämpfung — wie in der eigentlichen Landwirtschaft erfordert. Es erscheint logisch, wenn man die in den allgemeinen Programmen für die Tätigkeiten, die in gleicher Weise in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft ausgeführt werden, vorgesehenen Termine einander anzunähern sucht. Schließlich gibt es sehr viele gemischte land- und forstwirtschaftliche Besitzungen, und es ist nicht einzusehen, wie durch den durch die Richtlinie Nr. 65/1 des Rats vom 14. Dezember 1964 [3]) gewährleistete freie Dienstleistungsverkehr der landwirtschaftliche Teil eines solchen Betriebes begünstigt werden kann, ohne daß diese Vergünstigung auch dem forstwirtschaftlichen Teil zugute kommt.

II

Um Inhalt und Grenzen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung genau zu bestimmen, legt der Richtlinienvorschlag fest, was unter:

— Forstwirtschaft und Holzgewinnung,

— Gleichstellung mit den Inländern,

zu verstehen ist.

1. Forstwirtschaft und Holzgewinnung

Aus Gründen einer klaren Darstellung unterscheidet der Vorschlag zwischen Forstwirtschaft und Holzgewinnung.

Die Forstwirtschaft (Artikel 2 Absatz 2 und Anlagen) umfaßt die Produktion, d. h. sowohl alles was den Waldbesitz betrifft als auch alles, was mit Bodenbearbeitung zusammenhängt, die erforderlich ist, um eine Pflanzung bis zur Nutzbarmachung zu bringen. Zur Bodenbearbeitung gehört zunächst die Ernte und die Vorbereitung des Saatgutes, die Aufzucht der Pflanzen in Baumschulen und die Pflanzarbeiten: Diese Tätigkeiten werden in der modernen Forstwirtschaft immer wichtiger und erfordern als Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufforstung und für die Produktivität des Waldes einen hohen technischen Stand und sorgsame Pflege. Danach folgen alle Unterhaltungs-, Schutz- und Betriebsführungsmaßnahmen und die Gewinnung von Nebenerzeugnissen. Schließlich gehört zu dieser Abteilung noch die technische Hilfe, soweit sie sich auf diese Tätigkeiten bezieht.

Zur Holzgewinnung (Artikel 2 Paragraph 3 und Anlagen) gehören im wesentlichen das Einschlagen, die Vorbereitung für den Verkauf und der Verkauf von Holz aus den Staats- und Privatwäldern. In den der Forstverwaltung unterliegenden Wäldern (Staatsforsten und häufig in Gemeinbesitz befindliche Wälder) unterscheiden sich die beim Einschlagen und Verkauf des Holzes angewendeten Methoden in den einzelnen Ländern. Durch bestimmte Methoden werden die Inländer zum Nachteil der Staatsangehörigen anderer Länder begünstigt. Obwohl die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehr nicht von der Gegenseitigkeit der gewährten Vorteile abhängt, wäre es zu wünschen, daß die zwischen den Mitgliedstaaten bei der Gewinnung und dem Verkauf von Holz aus den Staatsforsten vorhandenen Unterschiede abgemildert werden. Außerdem sollte in den Mitgliedstaaten die gegenseitige Unterrichtung hinsichtlich der Bekanntmachung des Verkaufes von Holz aus den Staatsforsten verbessert werden.

Zu den Tätigkeiten der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung im Sinne des Richtlinienvorschlags gehört auch der Direktverkauf der Roherzeugnisse oder der grob vorbereiteten Erzeugnisse seines Betriebes durch den Erzeuger.

Dies war hinsichtlich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs die vorherrschende Auffassung, da die Richtlinie Nr. 64/428 [4]) des Rats über den Bergbau das gleiche Kriterium zugrunde gelegt hat und da in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie Nr. 64/223 [5]) des Rats über den Großhandel, die auch für forstwirtschaftliche Erzeugnisse gilt, die Handelstätigkeit als Kauf von Waren zum Wiederverkauf definiert ist, und somit der Verkauf der Ernteerzeugnisse durch den Erzeuger ausgeschlossen ist.

2. Die Gleichstellung mit den Inländern

Wenn der Staat den Leistungserbringern auch nicht Verpflichtungen auferlegen kann, die nur auf dem dauerhaften Charakter der Niederlassung beruhen, so muß er ihnen dennoch die gleichen Rechte gewähren, die er auch den Begünstigten einräumt, die sich auf seinem Hoheitsgebiet niederlassen. Die Beseitigung der Beschränkungen der Aufnahme von Tätigkeiten der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung oder der Beschränkungen der Ausübung dieser Tätigkeiten bedeutet für die Mitgliedstaaten eine allgemeine Verpflichtung sicherzustellen, daß die Gleichbehandlung von Begünstigten und Inländern tatsächlich verwirklicht wird.

Die Niederlassung kann in zwei Formen erfolgen: entweder durch vollständige Niederlassung des begünstigten Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat, dem sogenannten Aufnahmestaat, oder einfach durch Gründung einer

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 1 vom 8. Januar 1965, Seite 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 23. Juli 1964, Seite 1871

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4. April 1964, Seite 863

ständigen und dauerhaften Niederlassung in der Form einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder einer Agentur im Aufnahmestaat (Artikel 4 Absatz 2). Die Gleichstellung muß vollständig sein, d. h. daß die Staaten den Begünstigten die gleichen Rechte einräumen müssen, die sie auch den Inländern gewähren, und daß sie die Befugnis haben, ihnen die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die Dienstleistung ist dagegen als nicht dauerhafte vorübergehende Tätigkeit gekennzeichnet, sei es, daß sich der Leistungserbringer in das Land des Leistungsempfängers begibt, sei es, daß die Dienstleistung für den Leistungsempfänger in dem Staat erbracht wird, in dem der Leistungserbringer ansässig ist, oder sei es, daß beide zwar in dem Land, in dem sie jeweils ansässig sind, verbleiben, aber einer von ihnen veranlaßt, daß Gegenstand und Träger der Leistung die Grenze überschreitet (beispielsweise: Zusendung von zu begutachtenden Probestücken, Mieten von Geräten).

Hinsichtlich der Dienstleistungen liegt es auf der Hand, daß die Staaten, die die gleichen Vorteile, die ihre Staatsangehörigen genießen, den begünstigten Ausländern gewähren, nur auf Grund des dauernden Charakters der Tätigkeit ihnen nicht auch die gleichen Lasten auferlegen können wie ihren eigenen Staatsangehörigen oder den bei ihnen ansässigen Ausländern. Das gilt für die Eintragung ins Handelsregister oder ins Gewerberegister und für den Beitritt zu Berufsvereinigungen, falls dieser Beitritt für die Inländer obligatorisch ist.

Es sind jedoch die gleichen Beschränkungen, die hinsichtlich der Niederlassung oder der Dienstleistungen zu beseitigen sind (Artikel 3). Es bleibt gleich, ob diese Hindernisse allgemeiner Art sind, d. h. ob sie die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit von Ausländern betreffen, oder ob es besondere Hindernisse auf dem Gebiet der forstwirtschaftlichen Tätigkeit und der Tätigkeit der Holzgewinnung sind. Da das zu erreichende Ziel die Gleichstellung mit den Inländern ist, folgt daraus, daß die Mitgliedstaaten, um festzustellen, ob eine Bestimmung oder Verwaltungspraktik diskriminierend wirkt, nicht nur ihr Ziel, sondern auch ihre Wirkung in Betracht ziehen müssen. Sie müssen einerseits die besonderen Beschränkungen auf dem Gebiet der Tätigkeiten, die Gegenstand des Richtlinienvorschlages sind, und andererseits die allgemeinen Beschränkungen in dem Maße beseitigen, in dem sie die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr hinsichtlich der Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der forstwirtschaftlichen Tätigkeit und der Tätigkeit der Holzgewinnung behindern. Die Beseitigung der Beschränkungen bedeutet namentlich für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, darauf zu achten, daß die für Inländer im Steuerrecht vorgesehenen Vorteile, die Vorteile des Zugangs zu Krediten und Beihilfen sowie zu Versorgungsquellen ganz unparteiisch gewährt werden. Schließlich wird die Anwendung der Richtlinie für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Folge haben, die Beschränkungen hinsichtlich der Einreise und des Aufenthalts der Begünstigten gemäß der Richtlinie des Rats Nr. 64/220 vom 25. Februar 1965 [6]) zu beseitigen.

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4. April 1964, Seite 845